



Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter in Deutschland e.V.
Anschrift: VelsPol Deutschland e.V.; Postfach 150109, 19031 Schwerin

Deutscher Bundestag
Innenausschuss

Platz der Republik 1
11011 Berlin

Bundesvorstand: Marcus Hentschel
Thomas Ulmer
Thomas Stichhan
Maik Exner-Lamnek

Postfach 150109,
19031 Schwerin
Tel. 0385 / 2001095
Fax. 0385 / 2001255
Funk 0162 / 4256498

www.velspol.de

@- Mail: maik.exner-lamnek@velspol.de

04 April 2008

Gleichstellung von Lesben und Schwulen im Deutschen Beamtenbesoldungsrecht
Anhörung am 07.04.2008 zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz (DNeuG – Drs. 16/7076)

Sehr geehrter Herr Sebastian Edathy
Sehr geehrter Herr Dr. Max Stadler,
Sehr geehrte Damen und Herren im Innenausschuss,

der Verband lesbischer und schwuler Polizeibediensteter in Deutschland e.V. (VelsPol Deutschland) vertritt als Bundesverband seine Landesverbände und tritt im Namen deren Mitglieder für die Gleichstellung von Lesben, Schwulen und Transsexuellen, insbesondere hier von Polizeibediensteten in Deutschland ein. Im Rahmen der bevorstehenden Anhörung wollen wir als Vertreter einer nicht unerheblichen Anzahl von Lesben und Schwulen in der Deutschen Polizei unsere Stimme erheben und uns ihr kurz Gehör verschaffen. Wir würden uns freuen, wenn sie unsere unaufgeforderte heutige Stellungnahme zu der aus unserer Sicht notwendigen und unabdingbaren Änderungen des Dienstrechtsneuordnungsgesetzes (DNeuG), entsprechend der Anhörung mit in ihre Überlegungen einfließen lassen.

Stellungnahme

Die Bundesregierung will die Diskriminierung von homosexuellen Beamtinnen und Beamten fortsetzen und hat es im neuen Dienstrechtsneuordnungsgesetz festgeschrieben. Eine Gleichstellung von verpartnerten Beamten und Eheleuten bezüglich der derzeit bestehenden Regelungen, hinsichtlich Familienzuschlags, Beihilfekosten erfolgt leider nicht. Das Gesetz sieht vor, dass verpartnerte Beamte nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz weiter wie Ledige behandelt werden. Sie erhalten keinen Familienzuschlag, keine Beihilfe zu den Krankheitskosten ihres Partners, wenn diese kein Einkommen haben, und überlebende Lebenspartner erhalten keine Pension.

In der Deutschen Polizei gibt es nach unserer Sicht somit Kolleginnen und Kollegen zweiter Klasse. Mit der Sachverständigenanhörung zum Dienstrechtsneuordnungsgesetz verbinden wir als Bundesverband daher große Hoffnungen dies zu verhindern.

Nach der Rechtsprechung deutscher Gerichte steht einer Gleichstellung nichts entgegen. Europarechtlich, so auch die Auffassung der Kommission, sind der Familienzuschlag (Stufe 1), Hinterbliebenenpension und auch die Beihilfe als Arbeitsentgelt zu werten. Wie sie wissen, hat der Europäische Gerichtshof am 01.04.2008 diese Auffassung bestätigt und ein rechtsverbindliches Urteil gefällt! Eine tief greifende rechtliche Bewertung möchte ich Ihnen an dieser Stelle ersparen. Diesbezüglich verweise ich sie gerne auf die Stellungnahme des Lesben- und Schwulenverbandes Deutschland vom 01.04.08 (Ausschussdrucksache Nr.: 16 (4) 387), die ihnen bereits vorliegt...

Nach unserer rechtlichen Auffassung ist es zwingend erforderlich, das Deutsche Recht dem Europarecht anzupassen und das vorliegende Gesetz hinsichtlich der Gleichstellung von Lebenspartnerinnen und -partnern mit Eheleuten nachzubessern.

Wir appellieren an Sie, sich für folgende Änderungen einzusetzen:

- die Beihilfe (Art. 1 § 80 Abs. 1 BBG),
- den Familienzuschlag (Art. 2 Nr. 27 — § 40 BBesG),
- die Versorgung des überlebenden Partners oder der überlebenden Partnerin einer Lebenspartnerschaft oder aufgehobenen Lebenspartnerschaft, die sachgerecht durch Einbeziehung in die Regelung des § 28 BeamtVG oder eine entsprechende neue Regelung erfolgen könnte und weitere Folgeregelungen, etwa bezüglich der §§ 57 f. BeamtVG nach sich ziehen müsste,

sowie

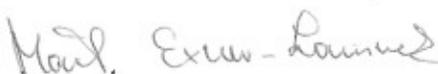
- das Sterbegeld (Artikel 4 Nr. 14 § 18 BeamtVG).

Wir danken Ihnen persönlich für ihre Aufmerksamkeit und würden uns freuen, wenn unsere doch kurzfristige Stellungnahme in der Anhörung Berücksichtigung findet.

Warum die beiden Sachverständigen, hier der Deutschen Polizeigewerkschaft – GdP – Ausschussdrucksache 16 (4) 375 E), sowie des Deutschen Beamtenbundes – DBB – Ausschussdrucksache 16 (4) 375 A) auf die Gleichstellung von verpartnerten Beamtinnen und Beamten in ihren Stellungnahmen nicht eingegangen sind, kann ich als Gewerkschaftsmitglied nicht sagen. Wir von VelsPol Deutschland sehen dies mit Sorge und Unverständnis aus der Sicht unser Landesverbände und deren Mitglieder.

Wir hoffen daher auch aus diesem Grund, dass unsere Stellungnahme in der Anhörung Berücksichtigung findet.

Mit freundlichem Gruß



Maik Exner-Lamnek
Bundesvorstand VelsPol Deutschland